

Scheel Besprechungen über aktuelle entwicklungspolitische und finanzielle Fragen. Insbesondere wurden die Möglichkeit der Zusammenarbeit bei entwicklungspolitisch bedeutsamen Projekten sowie Fragen im Zusammenhang mit der deutschen Beteiligung an der Weltbank erörtert. Der Gedankenaustausch soll bei nächster Gelegenheit fortgesetzt werden. Die Weltbank ist eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen, in der die Bundesrepublik Vollmitglied ist.

Deutsche Teilnahme an der 21. Jahrestagung der ECAFE

Die 21. Jahrestagung der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Asien und den Fernen Osten (Economic Commission for Asia and the Far East, ECAFE) fand vom 16. bis 29. März 1965 in Wellington (Neuseeland) statt. Hauptthemen waren die wirtschaftliche Lage der asiatischen Länder, die Welthandelskonferenz, die asiatische Entwicklungsbank, das Mekong-Projekt und der Asien Highway. Vertreten waren 28 Mitgliedsländer sowie zahlreiche Beobachter und internationale Organisationen. Deutschland hatte zu dieser Tagung gleichfalls eine Beobachterdelegation entsandt; sie wurde von dem Vortr. Leg.Rat I. Kl. Dr. Günther Erdmann vom Auswärtigen Amt geleitet.

Deutsche Teilnahme an Internationaler Zinn-Konferenz

Unter den Auspizien der Welthandelskonferenz der Vereinten Nationen tagt seit dem 22. März am Hauptsitz der UNO in New York die Internationale Zinn-Konferenz der Vereinten Nationen. Deutschland, das dem 2. Internationalen Zinn-Abkommen nicht beigetreten war, ist auf der Konferenz durch Regierungsdirektor Anton Vaeth als Leiter der Delegation vertreten. Außerdem gehören der deutschen Delegation Oberregierungsrat Dr. Heck, Bundesfinanzministerium, sowie Legationsrat Dr. Guido Brunner und Attaché Jürgen Kleiner an. In einer grundsätzlichen Erklärung führte der deutsche Delegationsleiter aus, Deutschland hoffe, dem 3. Zinnabkommen beitreten zu können. Es habe sich bemüht, das bisherige Abkommen von außen her durch seine Politik zu unterstützen.

Wiederwahl der Bundesrepublik in die Rauschgift-Kommission

Auf der 38. Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats wurde am 24. März bei der Wahl von sieben Mitgliedern für die Rauschgift-Kommission die Bundesrepublik Deutschland mit Wirkung ab 1. Januar 1966 für weitere drei Jahre wiedergewählt. Die Bundesrepublik erhielt 13 von 18 Stimmen, was die Vermutung nahelegt, daß in der geheimen Wahl außer den drei Ostblockstaaten auch die zwei arabischen Mitgliedstaaten des Wirtschafts- und Sozialrats ihre Stimme nicht für Deutschland abgegeben haben.

Deutsche Teilnahme an gemeinsamer Sitzung UNICEF/FAO

An einer Sitzung des gemeinsamen Planungsausschusses des Weltkinderhilfswerks und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der UN (FAO) in New York vom 31. März bis 3. April hat von deutscher Seite Professor Wolf-Dietrich Germer, Berlin, der ständige deutsche Vertreter im Exekutivrat und im Programmausschuß des Weltkinderhilfswerks, teilgenommen. Die Sitzung befaßte sich unter anderem mit der Ausarbeitung gemeinsamer Richtlinien der beiden UN-Organisationen für die bestmögliche Entwicklung der Ernährungsmittelproduktion und -versorgung in Entwicklungsländern.

Deutsche Teilnahme an 1. Ratssitzung der Welthandelskonferenz

An der 1. Ratssitzung der Welthandelskonferenz der Vereinten Nationen, die vom 5. bis 23. April in New York stattfindet, wird die Bundesrepublik Deutschland durch eine Delegation vertreten sein, die alle am Welthandel beteiligten deutschen Ministerien umfaßt. Delegationsleiter wird Botschafter Dr. Walter Weber sein. Ferner wird das Auswärtige Amt durch Legationsrat I. Klasse Helmut Matthias und Legationsrat Dr. Guido Brunner von der Beobachtermission vertreten sein. Außerdem gehören der Delegation an: Ministerialrat Heinz F. Schulz, Ministerialrat Erich Elson, Regierungsrat Dr. Rolf Möhler vom Bundeswirtschaftsministerium, Ministerialrat Erich Ehm vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit, Regierungsdirektor Dieter Mitzka vom Bundesfinanzministerium, Oberregierungsrat Hermann Stieper vom Bundesverkehrsministerium und Ministerialrat Josef Hornung vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. — Der Handels- und Entwicklungsrat besteht aus Vertretern von 55 Staaten einschließlich der Bundesrepublik Deutschland. Seine Gründung geht auf Vorschläge der Welthandelskonferenz zurück, die im Frühjahr vergangenen Jahres in Genf stattfand. Die nächste Welthandelskonferenz soll 1966 tagen. Der Rat hat inzwischen die Aufgaben der Konferenz wahrzunehmen. Auf seiner ersten Sitzung wird er sich unter anderem mit den auf der Konferenz verabschiedeten Empfehlungen zu befassen haben und die Mandate für seine Hauptausschüsse, Ausschuß für Grundstofffragen, Ausschuß für Halb- und Fertigwaren sowie Ausschuß für Finanzfragen und unsichtbare Transaktionen, festlegen. Ferner wird er die Vorarbeiten für die nächste Welthandelskonferenz beginnen. (Vgl. Möhler: Die Welthandelskonferenz, S. 61 ff. und die Welthandelskonferenz begründende Entschließung der Generalversammlung vom 30. Dezember 1964 S. 68 ff. dieser Ausgabe.)

Entschließungen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats

zu Welthandelskonferenz, Deutschlandfrage und Zypern

Welthandelskonferenz

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Gründung der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung als Organ der Generalversammlung. — Entschließung 1995 (XIX) vom 30. Dezember 1964

Die Generalversammlung,

- in der Überzeugung, daß anhaltende Bemühungen notwendig sind, um den Lebensstandard in allen Ländern zu heben und das wirtschaftliche Wachstum der Entwicklungsländer zu beschleunigen,
- in Anbetracht der Tatsache, daß der internationale Handel ein wichtiges Mittel für die wirtschaftliche Entwicklung ist,
- in der Erkenntnis, daß die Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung eine außergewöhnliche Gelegenheit geboten hat, die Probleme des Handels im allgemeinen sowie des Handels im Hin-

blick auf die wirtschaftliche Entwicklung, und insbesondere die Probleme, welche die Entwicklungsländer betreffen, eingehend zu erörtern,

- in der Überzeugung, daß geeignete und wirksame organisatorische Regelungen notwendig sind, wenn der volle Beitrag des internationalen Handels zur Beschleunigung des wirtschaftlichen Wachstums der Entwicklungsländer durch die Formulierung und Durchführung der entsprechenden Richtlinien erfolgreich verwirklicht werden soll,
- unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Tätigkeit bestehender internationaler Institutionen von der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung geprüft wurde, welche sowohl ihre Verdienste wie ihre Grenzen in der Behandlung der Handelsprobleme und den mit ihnen zusammenhängenden Entwicklungsproblemen erkannte,
- in dem Glauben, daß alle Staaten, die an

der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung teilgenommen haben, von den Institutionen und Vereinbarungen, deren Partner sie sind oder vielleicht sein werden, den besten Gebrauch machen sollten,

- in der Überzeugung, daß gleichzeitig die bestehenden und die vorgeschlagenen institutionellen Vereinbarungen aufgrund der durch ihre Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen weiter überprüft werden sollten,
- im Hinblick auf den bei den Entwicklungsländern weitverbreiteten Wunsch, eine umfassende Handelsorganisation zu schaffen,
- in der Erkenntnis, daß weitere institutionelle Vereinbarungen notwendig sind, um die von dieser Konferenz begonnene Arbeit fortzusetzen und ihre Empfehlungen und Schlußfolgerungen durchzuführen,

Teil I

setzt die Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung als ein Organ

der Generalversammlung gemäß der im folgenden Teil II festgelegten Bestimmungen ein;

Teil II

DIE KONFERENZ DER VEREINTEN NATIONEN FÜR HANDEL UND ENTWICKLUNG

1. Mitglieder der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung, nachstehend Konferenz genannt, sind die Staaten, die Mitglieder der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen oder der Internationalen Atomenergieorganisation sind.
2. Die Konferenz tritt mindestens alle drei Jahre zusammen. Die Generalversammlung bestimmt Datum und Ort der Tagung unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Konferenz oder des Handels- und Entwicklungsrats, der gemäß Paragraph 4 begründet und nachstehend Rat genannt wird.
3. Die Hauptaufgaben der Konferenz sind:
 - a) die Förderung des internationalen Handels, insbesondere im Hinblick auf die Beschleunigung der wirtschaftlichen Entwicklung, vor allem des Handels zwischen Ländern verschiedener Entwicklungsstufen, zwischen Entwicklungsländern und zwischen Ländern mit unterschiedlichen Wirtschafts- und Gesellschaftssystemen, unter Berücksichtigung der Aufgaben, die von bestehenden internationalen Organisationen erfüllt werden;
 - b) die Formulierung von Grundsätzen und Richtlinien hinsichtlich des internationalen Handels und der mit ihm verbundenen Probleme der wirtschaftlichen Entwicklung;
 - c) Vorschläge zur Verwirklichung der genannten Grundsätze und Richtlinien zu unterbreiten und andere Maßnahmen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs zu treffen, die diesem Zweck dienen; dabei sind die Unterschiede der Wirtschaftssysteme und Entwicklungsstufen zu berücksichtigen;
 - d) die Koordinierung der Tätigkeiten anderer Institutionen innerhalb der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des internationalen Handels und der mit ihm verbundenen Probleme der wirtschaftlichen Entwicklung im allgemeinen zu überprüfen und zu erleichtern und insoweit mit der Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat im Hinblick auf die Erfüllung ihrer durch die Charta bestimmten Verpflichtungen zur Koordination zusammenzuarbeiten;
 - e) wo angebracht, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen der Vereinten Nationen Maßnahmen einzuleiten mit dem Ziel der Verhandlung und des Abschlusses multilateraler rechtsverbindlicher Vereinbarungen auf dem Gebiet des Handels unter gebührender Berücksichtigung bestehender Verhandlungsorgane und ohne Überschneidung mit deren Tätigkeitsbereich;
 - f) als ein Zentrum der Harmonisierung des Handels und der mit ihm zusammenhängenden Entwicklungspolitik der Regierungen und der regionalen wirtschaftlichen Zusammenschlüsse in Übereinstimmung mit Artikel 1 der Charta der Vereinten Nationen zur Verfügung zu stehen;
 - g) sich mit allen anderen, in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Fragen zu befassen.

DER HANDELS- UND ENTWICKLUNGSRAT

Zusammensetzung

4. Es wird ein ständiges Organ der Konferenz als Teil der Gesamtorganisation der Vereinten Nationen auf wirtschaftlichem Gebiet mit dem Namen Handels- und Entwicklungsrat (nachstehend Rat genannt) eingesetzt.
5. Der Rat besteht aus fünfundsünfzig Mitgliedern, die von der Konferenz aus ihren Reihen gewählt werden. Bei der Wahl der Mitglieder des Rats berücksichtigt die Konferenz sowohl die gerechte geographische Verteilung als auch die Tatsache, daß es wünschenswert ist, eine ständige Vertretung der Haupthandelsländer zu ge-

währleisten; demgemäß wird die folgende Verteilung der Sitze beachtet:

- a) zweiundzwanzig aus den Staaten, die in Anhang I aufgeführt sind;
 - b) achtzehn aus den Staaten, die in Anhang II aufgeführt sind;
 - c) neun aus den Staaten, die in Anhang III aufgeführt sind;
 - d) sechs aus den Staaten, die in Anhang IV aufgeführt sind.
6. Die Liste der Staaten, die in den Anhängen aufgeführt sind, wird von der Konferenz periodisch auf Änderungen der Mitgliedschaft der Konferenz und auf andere Tatsachen hin überprüft.
 7. Die Mitglieder des Rats werden auf jeder ordentlichen Tagung der Konferenz gewählt. Sie behalten ihre Ämter bis zur Wahl ihrer Nachfolger.
 8. Ausscheidende Mitglieder können wiedergewählt werden.
 9. Jedes Mitglied des Rats stellt einen Vertreter mit den erforderlich erscheinenden Stellvertretern und Beratern.
 10. Der Rat lädt Mitglieder der Konferenz ein, an Beratungen über Angelegenheiten, die das Mitglied besonders betreffen, ohne Stimmrecht teilzunehmen.
 11. Der Rat kann veranlassen, daß Vertreter der zwischenstaatlichen Körperschaften, die in den nachfolgenden Paragraphen 18 und 19 erwähnt sind, ohne Stimmrecht an seinen Beratungen und denen der von ihm eingesetzten nachgeordneten Organe und Arbeitsgruppen teilnehmen können. Eine derartige Teilnahme kann auch nicht-staatlichen Organisationen angeboten werden, die sich mit Fragen des Handels und der mit ihm zusammenhängenden Entwicklungsprobleme befassen.
 12. Der Rat gibt sich seine eigene Geschäftsordnung.
 13. Der Rat tritt gemäß seinen Bestimmungen zusammen. Er tritt normalerweise zweimal im Jahr zusammen.

Aufgaben

14. Wenn die Konferenz nicht tagt, nimmt der Rat die Aufgaben wahr, die in die Zuständigkeit der Konferenz fallen.
15. Er überprüft insbesondere Empfehlungen, Erklärungen, Entschlüsse und andere Beschlüsse der Konferenz und trifft im Rahmen seiner Zuständigkeit die entsprechenden Maßnahmen zu ihrer Durchführung und um den stetigen Fortgang der Arbeit zu gewährleisten.
16. Er kann Untersuchungen und Berichte auf dem Gebiet des Handels und der mit ihm zusammenhängenden Entwicklungsprobleme vornehmen oder veranlassen.
17. Er kann den Generalsekretär der Vereinten Nationen ersuchen, Berichte, Untersuchungen oder andere Unterlagen, die er für angebracht hält, auszuarbeiten.
18. Er trifft, falls erforderlich, Vereinbarungen, um von zwischenstaatlichen Körperschaften, deren Tätigkeiten in Beziehung zu seinen Aufgaben stehen, Berichte zu erhalten und um Verbindung mit ihnen herzustellen. Um Doppelarbeit zu vermeiden, wertet er, wo immer möglich, die für den Wirtschafts- und Sozialrat und andere Organe der Vereinten Nationen bestimmten sachbezogenen Berichte selbst aus.
19. Er stellt enge und ständige Verbindungen zu den regionalen Wirtschaftskommissionen der Vereinten Nationen her, und er kann derartige Verbindungen mit anderen sachbezogenen regionalen zwischenstaatlichen Körperschaften aufnehmen.
20. In seinen Beziehungen zu den Organen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen handelt der Rat in Übereinstimmung mit den Aufgaben des Wirtschafts- und Sozialrats gemäß der Charta der Vereinten Nationen, besonders im Hinblick auf seine Verantwortung für die Koordinierung, und in Übereinstimmung mit den Vereinbarungen über die Beziehungen zu den betroffenen Sonderorganisationen.
21. Er dient als vorbereitender Ausschuss künftiger Tagungen der Konferenz. Zu diesem Zweck veranlaßt er die Vorbereitung von Unterlagen, einschließlich einer vorläufigen Tagesordnung, zur Beratung durch die Konferenz, und schlägt den geeigneten Zeitpunkt und den Ort der Zusammenkunft vor.

22. Er berichtet der Konferenz und außerdem jährlich über den Wirtschafts- und Sozialrat der Generalversammlung über seine Tätigkeit. Der Wirtschafts- und Sozialrat kann der Generalversammlung, soweit er es für erforderlich hält, Stellungnahmen zu den Berichten übermitteln.
23. Der Rat setzt nachgeordnete Organe ein, soweit dies zur wirkungsvollen Erfüllung seiner Aufgaben notwendig erscheint. Insbesondere werden folgende Ausschüsse gebildet:

- a) Ein Ausschuss für Grundwaren, der unter anderem die Aufgaben übernimmt, die zur Zeit von der Kommission für den Internationalen Grundwarenhandel und dem Interim-Koordinierungsausschuss für internationale Grundwarenabmachungen (ICCICA) ausgeübt werden. In dieser Beziehung bleibt der ICCICA als beratende Körperschaft für den Rat bestehen;
- b) ein Ausschuss für Fertigwaren;
- c) ein Ausschuss für unsichtbaren Handel und für Handelsfinanzierung. Der Rat befaßt sich insbesondere mit den geeigneten institutionellen Einrichtungen zur Behandlung der Schiffsverkehrsprobleme und berücksichtigt hierbei die in Anhang A.IV.21 und A.IV.22 der Schlussakte der Konferenz enthaltenen Empfehlungen.

Der Aufgabenbereich der beiden letzten nachgeordneten Körperschaften und aller weiteren, vom Rat eingesetzten Unterorgane wird nach Beratung mit den betreffenden Organen der Vereinten Nationen festgelegt, wobei das Bestreben, Doppelarbeit und Überschneidung der Aufgaben zu vermeiden, voll berücksichtigt wird. Bei der Festlegung der Größe nachgeordneter Organe und bei der Wahl ihrer Mitglieder berücksichtigt der Rat besonders den Wunsch, daß solche Mitgliedstaaten in den Ausschüssen vertreten sind, die ein besonderes Interesse an den jeweils zu behandelnden Angelegenheiten haben. Jeder Mitgliedstaat der Konferenz kann gewählt werden, ohne Rücksicht darauf, ob er im Rat vertreten ist oder nicht. Der Rat bestimmt den Aufgabenbereich und die Geschäftsordnung seiner nachgeordneten Organe.

Abstimmung

24. Jeder auf der Konferenz vertretene Staat hat eine Stimme. Beschlüsse der Konferenz über Sachfragen werden mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter gefaßt. Beschlüsse der Konferenz in Verfahrensangelegenheiten werden mit Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter gefaßt. Beschlüsse des Rats werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter gefaßt.

Verfahren

25. Das in diesem Paragraphen festgelegte Verfahren sieht ein Vermittlungsverfahren vor der Abstimmung vor; es soll eine geeignete Grundlage für die Annahme von Empfehlungen zu Vorschlägen besonderer Maßnahmen bieten, welche die wirtschaftlichen und finanziellen Interessen einzelner Länder wesentlich berühren.

- a) Stufen, auf denen Vermittlung stattfindet

Das Vermittlungsverfahren im Sinne dieses Paragraphen kann nach den festgelegten Bedingungen stattfinden bei Vorschlägen, die der Konferenz, dem Rat oder den Ausschüssen des Rats vorliegen. Handelt es sich um einen Ausschuss des Rats, so findet das Vermittlungsverfahren, wenn überhaupt, nur auf solche Angelegenheiten Anwendung, zu denen der Ausschuss ermächtigt ist, ohne weitere Zustimmung Empfehlungen für Maßnahmen zu geben.

- b) Vermittlungsantrag

Ein Vermittlungsantrag im Sinne dieses Paragraphen kann gestellt werden:

- (1) zu Vorschlägen, die der Konferenz vorliegen, von mindestens 10 Mitgliedern der Konferenz;
- (2) zu Vorschlägen, die dem Rat vorliegen, von mindestens 5 Mitgliedern

der Konferenz, ohne Rücksicht darauf, ob sie Mitglieder des Rats sind oder nicht;

- (3) zu Vorschlägen, die Ausschüssen des Rats vorliegen, von 3 Mitgliedern des Ausschusses.

Der in diesem Paragraphen behandelte Vermittlungsantrag wird entsprechend entweder dem Präsidenten der Konferenz oder dem Vorsitzenden des Rats unterbreitet. Bezieht sich der Vermittlungsantrag auf einen Vorschlag eines Ausschusses des Rats, so leitet der betreffende Ausschußvorsitzende den Antrag an den Ratsvorsitzenden weiter.

- c) Einleitung des Vermittlungsverfahrens durch den Präsidenten oder den Vorsitzenden

Das Vermittlungsverfahren im Sinne dieses Paragraphen kann auch dann eingeleitet werden, wenn der Präsident der Konferenz, der Ratsvorsitzende oder der Vorsitzende des betreffenden Ausschusses überzeugt ist, daß die im vorausgegangenen Unterparagraphen b) geforderte Zahl der Länder eine solche Vermittlung wünscht. Wenn das Vermittlungsverfahren auf der Ausschußebene eingeleitet wird, reicht der Vorsitzende des betreffenden Ausschusses die Angelegenheit an den Vorsitzenden des Rats zur Behandlung gemäß nachfolgendem Unterparagraphen f) weiter.

- d) Zeitpunkt für den Antrag oder die Einleitung des Vermittlungsverfahrens

Der Vermittlungsantrag (oder die Einleitung des Vermittlungsverfahrens) je nachdem durch den Präsidenten der Konferenz oder durch den Vorsitzenden des Rats) kann nur nach Beendigung der Debatte über den Vorschlag im zuständigen Organ und vor der Abstimmung über den Vorschlag gestellt werden. Im Sinne dieser Bestimmung gibt der Vorsitzende des betreffenden Organs nach Beendigung der Debatte eines jeden Vorschlags genügend Zeit zur Vorlage von Vermittlungsanträgen, bevor über einen zur Debatte stehenden Vorschlag abgestimmt werden kann. Wenn ein Vermittlungsverfahren beantragt oder eingeleitet wird, so wird die Abstimmung über den betreffenden Vorschlag aufgeschoben und das nachstehende Verfahren angewandt.

- e) Angelegenheiten, bei denen ein Vermittlungsverfahren angebracht oder ausgeschlossen ist

Das Vermittlungsverfahren findet, wenn die in den vorausgegangenen Unterparagraphen b) und c) genannten Bedingungen gegeben sind, automatisch Anwendung. Die in den nachfolgenden Unterparagraphen (1) und (2) aufgeführten Bereiche dienen hierbei als Richtlinie.

- (1) Geeignet für ein Vermittlungsverfahren sind Vorschläge bestimmter Maßnahmen, welche die wirtschaftlichen und finanziellen Interessen einzelner Länder auf folgenden Gebieten besonders angehen:

- Wirtschaftspläne oder -programme, wirtschaftliche und soziale Anpassungsmaßnahmen;
- Handels-, Währungs- oder Zollpolitik, Zahlungsbilanz;
- Politik der wirtschaftlichen Hilfe oder der Einkommensübertragung;
- Stand von Beschäftigung, Einkommen, Steuern oder Investitionen;
- Rechte oder Pflichten aus internationalen Abkommen oder Verträgen.

- (2) Ein Vermittlungsverfahren kommt für Vorschläge der folgenden Gebiete nicht in Betracht:

- Verfahrensfragen;
- Vorschläge, Untersuchungen oder Studien vorzunehmen, einschließlich der Vorschläge, die sich auf die Vorbereitung rechtsverbindlicher Vereinbarungen auf dem Gebiet des Handels beziehen;
- Einsetzung von nachgeordneten

Organen des Rats im Rahmen seiner Befugnisse;

- Empfehlungen und Erklärungen allgemeiner Art, die keine bestimmten Maßnahmen verlangen;
- Vorschläge zu Maßnahmen, die sich aus einstimmig von der Konferenz angenommenen Empfehlungen ergeben.

- f) Ernennung eines Vermittlungsausschusses

Wenn ein Vermittlungsantrag gestellt oder eingeleitet wurde, setzt der Vorsitzende die Mitglieder des betreffenden Organs so bald wie möglich hiervon in Kenntnis. Der Präsident der Konferenz oder der Vorsitzende des Rats benennt nach Konsultation mit den Mitgliedern des betreffenden Organs so bald wie möglich die Mitglieder des Vermittlungsausschusses und legt die Benennungen entsprechend der Konferenz oder dem Rat zur Genehmigung vor.

- g) Größe und Zusammensetzung des Vermittlungsausschusses

Der Vermittlungsausschuß ist in der Regel klein. Als Mitglieder werden diejenigen Länder berücksichtigt, die an der zur Vermittlung vorgelegten Angelegenheit besonders interessiert sind. Eine angemessene geographische Verteilung wird dabei beachtet.

- h) Verfahren des Vermittlungsausschusses und Vorlage seines Berichts

Der Vermittlungsausschuß beginnt seine Arbeit so schnell wie möglich und bemüht sich, nach Möglichkeit noch während der gleichen Tagung der Konferenz oder des Rats zu einer Übereinkunft zu gelangen. Im Vermittlungsausschuß findet keine Abstimmung statt. Falls der Vermittlungsausschuß nicht in der Lage ist, während der Tagung der Konferenz oder des Rats seine Arbeit zu beenden oder eine Übereinkunft zu erzielen, so berichtet er zuhanden der nächsten Tagung der Konferenz oder des Rats, je nachdem welches Organ zuerst zusammentritt. Die Konferenz kann jedoch den von ihr ernannten Vermittlungsausschuß auch anweisen, seinen Bericht der nächsten Tagung der Konferenz vorzulegen, wenn der Ausschuß während der Tagung der Konferenz seine Arbeit nicht beendet hat oder zu keiner Einigung gelangt ist.

- i) Verlängerung des Auftrags des Vermittlungsausschusses

Über einen Antrag zur Verlängerung des Auftrags des Vermittlungsausschusses über die Tagung hinaus, während der er berichten muß, wird mit einfacher Mehrheit entschieden.

- j) Bericht des Vermittlungsausschusses

Der Bericht des Vermittlungsausschusses legt dar, ob der Ausschuß zu einer Einigung gelangen konnte oder ob er eine Verlängerung der Vermittlungsfrist empfiehlt. Der Bericht des Ausschusses wird den Mitgliedern der Konferenz zugänglich gemacht.

- k) Maßnahmen als Folge des Berichtes des Vermittlungsausschusses

Der Bericht des Vermittlungsausschusses hat Vorrang auf der Tagesordnung des Organs, dem er vorgelegt wird. Wenn das Organ eine Entschliebung zu dem Vorschlag, der Gegenstand des Berichtes des Vermittlungsausschusses war, annimmt, so verweist diese Entschliebung ausdrücklich auf den Bericht des Vermittlungsausschusses und das vom Vermittlungsausschuß erreichte Ergebnis soweit geeignet in folgender Form:
„Unter Hinweis auf den Bericht des am ... (Datum) eingesetzten Vermittlungsausschusses ...“ oder
„Unter Hinweis darauf, daß der Vermittlungsausschuß zu einer Einigung gelangen konnte bzw. eine Verlängerung der Vermittlungsfrist befürwortet

bzw. zu keiner Einigung gelangen konnte...“

- l) Berichte des Rats und der Konferenz

Die Berichte des Rats an die Konferenz und die Generalversammlung ebenso wie die Berichte der Konferenz an die Generalversammlung enthalten unter anderem:

- (1) Den Wortlaut aller Empfehlungen, Entschliebungen und Erklärungen, die vom Rat oder von der Konferenz während der Berichtszeit angenommen wurden;

- (2) bei Empfehlungen und Entschliebungen, die nach einem Vermittlungsverfahren angenommen wurden, die Angaben über die Stimmabgabe zu jeder Empfehlung oder Entschliebung zusammen mit dem Wortlaut der Berichte der betreffenden Vermittlungsausschüsse. Die Angaben über die Abstimmung und der Wortlaut der Berichte folgen in der Regel in dem Bericht den Entschliebungen, auf die sie sich beziehen.

- m) Gute Dienste des Generalsekretärs der Konferenz

Die guten Dienste des Generalsekretärs der Konferenz werden soweit wie möglich beim Vermittlungsverfahren benutzt.

- n) Vorschläge, die Änderungen grundlegender Bestimmungen dieser Entschliebung enthalten

Das Vermittlungsverfahren gilt unter den oben genannten Bedingungen und Regeln auch für Anträge auf Empfehlungen an die Generalversammlung, die Änderungen grundlegender Bestimmungen dieser Entschliebung enthalten. Die Frage, ob eine Bestimmung grundlegend im Sinne dieses Unterparagraphen ist, wird mit einfacher Mehrheit der Konferenz oder des Rats entschieden.

DAS SEKRETARIAT

26. In Übereinstimmung mit Artikel 101 der Charta der Vereinten Nationen werden Vorkehrungen für die sofortige Errichtung eines angemessenen, ständigen und hauptamtlichen Sekretariats innerhalb des Sekretariats der Vereinten Nationen getroffen, das der Konferenz, dem Rat und seinen nachgeordneten Körperschaften zur Verfügung steht.

27. An der Spitze des Sekretariats steht der Generalsekretär der Konferenz, der vom Generalsekretär der Vereinten Nationen ernannt und von der Generalversammlung bestätigt wird.

28. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen trifft geeignete Vorkehrungen für die enge Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen dem Sekretariat der Konferenz und der Abteilung für Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten, einschließlich der Sekretariate der regionalen Wirtschaftskommissionen, der übrigen sachbezogenen Teile des Sekretariats der Vereinten Nationen und der Sekretariate der Sonderorganisationen.

FINANZIELLE REGELUNGEN

29. Die Kosten der Konferenz, ihrer nachgeordneten Körperschaften und ihres Sekretariats gehen zu Lasten des ordentlichen Haushaltes der Vereinten Nationen, der einen Sonderposten für diese Ausgaben vorsieht. In Übereinstimmung mit den Gepflogenheiten der Vereinten Nationen in ähnlichen Fällen werden Vorkehrungen getroffen, um Nicht-Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die an der Arbeit der Konferenz teilnehmen, an der Kostendeckung entsprechend zu beteiligen.

ZUKÜNFTIGE INSTITUTIONELLE VEREINBARUNGEN

30. Die Konferenz wird aufgrund ihrer Erfahrungen die Wirksamkeit und die Weiterentwicklung der institutionellen Vereinbarungen überprüfen und notwendig erscheinende Änderungen und Verbesserungen vorschlagen.

31. Zu diesem Zweck wird sie alle einschlä-

gigen Fragen untersuchen, einschließlich der Frage der Errichtung einer umfassenden, sich auf die gesamte Mitgliedschaft der Vereinten Nationen erstreckenden Organisation für den Handel in Verbindung mit Entwicklung.

32. Die Generalversammlung beabsichtigt, den Rat der Konferenz einzuholen, bevor sie Änderungen in den grundlegenden Bestimmungen der vorliegenden Entschließung vornimmt.

Abstimmungsergebnis: Annahme durch Aklamation.

ANHANG I

Liste der unter Paragraph 5 a) fallenden Staaten

Äthiopien, Afghanistan, Algerien, Birma, Burundi, Ceylon, China, Dahome, Elfenbeinküste, Gabun, Ghana, Guinea, Indien, Indonesien, Irak, Iran, Israel, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kenia, Kongo (Brazzaville), Kongo (Léopoldville), Kuwait, Laos, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malaysia, Mail, Marokko, Mauretanien, Mongolische Volksrepublik, Nepal, Niger, Nigeria, Obervolta, Pakistan, Philippinen, Rwanda, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Somalia, Südafrika, Sudan, Südkorea, Südvietnam, Syrien, Tansania, Thailand, Togo, Tschad, Tunesien, Uganda, Vereinigte Arabische Republik, Westsamoa, Zentralafrikanische Republik.

ANHANG II

Liste der unter Paragraph 5 b) fallenden Staaten

Australien, Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Liechtenstein, Luxemburg, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, San Marino, Schweden, Schweiz, Spanien, Türkei, Vatikan, Vereinigte Staaten, Zypern.

ANHANG III

Liste der unter Paragraph 5 c) fallenden Staaten

Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Haiti, Honduras, Jamaika, Kolumbien, Kuba, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Trinidad und Tobago, Uruguay, Venezuela.

ANHANG IV

Liste der unter Paragraph 5 d) fallenden Staaten

Albanien, Bulgarien, Polen, Rumänien, Sowjetunion, Tschechoslowakei, Ukraine, Ungarn, Weißrußland.

Anmerkung: Siehe hierzu den Beitrag S. 61 ff. dieser Ausgabe.

Deutschlandfrage

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Einsetzung einer unparteiischen internationalen Kommission unter der Kontrolle der Vereinten Nationen zur Durchführung einer gleichzeitigen Untersuchung in der Bundesrepublik Deutschland, in Berlin und in der Sowjetzone Deutschlands, um festzustellen, ob die dort gegebenen Bedingungen die Abhaltung tatsächlich freier Wahlen in allen diesen Gebieten ermöglichen. — Entschließung 510 (VI) vom 20. Dezember 1951

Die Generalversammlung,

— da die Regierungen des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland, der Vereinigten Staaten von Amerika und Frankreichs der Generalversammlung aufgrund eines vom deutschen Bundeskanzler unterbreiteten Vorschlags einen Antrag auf Einsetzung einer unparteiischen internationalen Kommission unter der Kontrolle der Vereinten Nationen zur Durchführung einer gleichzeitigen Untersuchung in der Bundesrepublik Deutschland, in Berlin und in der Sowjetzone Deutschlands vorgelegt haben, um festzustellen, ob die dort gegebenen Bedingungen die Abhaltung tatsächlich freier Wahlen in allen diesen Gebieten ermöglichen,

— da die von den Vertretern der deutschen Bundesregierung, Berlins und der Sowjetzone Deutschlands dem Politischen Sonderausschuß abgegebenen Erklärungen hinsichtlich der in diesen Gebieten gegebenen Bedingungen Meinungsverschiedenheiten gezeigt haben, die es wesentlich machen, eine derartige Untersuchung durch ein unparteiisches Gremium ausführen zu lassen,

— im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen, wie sie in der Charta niedergelegt sind, und unter gebührender Berücksichtigung der Verantwortlichkeit der vier Mächte hinsichtlich Deutschlands und in dem Wunsche, im Interesse des Weltfriedens zur Verwirklichung der Einheit Deutschlands beizutragen,

1. erachtet es für wünschenswert, diesem Antrag stattzugeben;
2. beschließt, einen aus Vertretern Brasiliens, Islands, der Niederlande, Pakistans und Polens bestehenden Ausschuß einzusetzen, der unverzüglich in der Bundesrepublik Deutschland, in Berlin und in der Sowjetzone Deutschlands eine gleichzeitige Untersuchung durchzuführen hat, um festzustellen und darüber zu berichten, ob die Bedingungen in diesen Gebieten derart sind, daß sie die Abhaltung tatsächlich freier und geheimer Wahlen in allen diesen Gebieten gestatten. Die Kommission hat folgende Angelegenheiten, soweit sie die Abhaltung freier Wahlen betreffen, zu untersuchen:

- a) die in diesen Gebieten geltenden Verfassungsbestimmungen und ihre Anwendung hinsichtlich der verschiedenen Aspekte der Freiheit des Einzelnen, insbesondere das Ausmaß, in dem der Einzelne tatsächlich Freizügigkeit, Freiheit von willkürlicher Verhaftung und Haft, Koalitions- und Versammlungsfreiheit, Rede-, Presse- und Rundfunkfreiheit genießt;
- b) die Freiheit politischer Parteien, ihre Tätigkeit zu organisieren und durchzuführen;
- c) die Organisation und Tätigkeit der richterlichen, polizeilichen und anderen Verwaltungsorgane;

3. bittet alle Behörden in der Bundesrepublik, in Berlin und in der Sowjetzone, die Kommission in den Stand zu setzen, sich in den vorgenannten Gebieten frei zu bewegen, der Kommission ungehinderten Zugang zu Personen, Orten und sachbezogenen Dokumenten zu gestatten, soweit sie dies zur Durchführung ihres Auftrages für erforderlich hält, und ihr zu erlauben, jeden Zeugen, den sie zu vernehmen wünscht, vorzuladen;

4. a) beauftragt die Kommission, dem Generalsekretär zur Prüfung durch die vier Mächte und zur Kenntnisnahme der anderen Mitglieder der Vereinten Nationen sobald als möglich einen Bericht über das Ergebnis ihrer Bemühungen vorzulegen, um mit allen beteiligten Parteien die Vereinbarungen zu treffen, die zur Erfüllung ihres Auftrages gemäß dieser Entschließung notwendig sind;

- b) beauftragt die Kommission, falls sie imstande ist, die erforderlichen Vereinbarungen in allen betroffenen Gebieten zustandezubringen, auch über die Schlußfolgerungen ihrer Untersuchung hinsichtlich der in den betreffenden Gebieten gegebenen Bedingungen zu berichten; hierbei wird unterstellt, daß diese Schlußfolgerungen Empfehlungen über neue Maßnahmen enthalten können, die gegebenenfalls zu ergreifen wären, um in Deutschland die zur Durchführung freier Wahlen in den betreffenden Gebieten notwendigen Bedingungen zu schaffen;

- c) beauftragt die Kommission, falls sie die erwähnten Vereinbarungen nicht unverzüglich zustandebringen kann, einen neuen Versuch zur Erfüllung ihrer Aufgabe zu unternehmen, sobald sie davon überzeugt ist, daß die deutschen Behörden in der Bundesrepublik, in Berlin und in der Sowjetzone ihr die Einreise in ihre Gebiete gestatten, da es wünschenswert ist, der Kommission die Erfüllung ihrer Aufgabe zu ermöglichen;

d) weist die Kommission an, in jedem Fall dem Generalsekretär zur Prüfung durch die vier Mächte und zur Kenntnisnahme der anderen Mitglieder der Vereinten Nationen spätestens zum 1. September 1952 über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit zu berichten;

5. erklärt, daß die Vereinten Nationen, sobald sie die Überzeugung erlangt haben, daß die in allen betroffenen Gebieten gegebenen Bedingungen die Abhaltung tatsächlich freier und geheimer Wahlen zu lassen, bereit sind, ihre Hilfe anzubieten, um die Freiheit der Wahlen zu garantieren;

6. bittet den Generalsekretär, der Kommission das notwendige Personal und Material zur Verfügung zu stellen.

Abstimmungsergebnis: + 45; — 6: Israel, Polen, Sowjetunion, Tschechoslowakei, Ukraine, Weißrußland; = 8: Afghanistan, Argentinien, Birma, Indien, Indonesien, Jemen, Jugoslawien, Schweden.

Anmerkung: Siehe hierzu den Beitrag S. 54 ff. dieser Ausgabe.

Zypern

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Die Zypernfrage. — Entschließung 201 (1965) vom 19. März 1965

Der Sicherheitsrat,

— im Hinblick darauf, daß der Bericht des Generalsekretärs (S/6228 und Corr. 1 und Add. 1) die Aufrechterhaltung der Friedens- truppe der Vereinten Nationen in Zypern, die aufgrund der Entschließung des Sicherheitsrats vom 4. März 1964 (S/5575) aufgestellt wurde, für einen weiteren Zeitraum von drei Monaten empfiehlt,

— in Kenntnis des von der Regierung von Zypern angezeigten Wunsches, daß die Stationierung der Truppe der Vereinten Nationen in Zypern über den 26. März 1965 hinaus fortgesetzt werden sollte,

— in Kenntnisnahme des Berichtes des Generalsekretärs, daß, obwohl die militärische Situation während der Berichtszeit im allgemeinen ruhig geblieben ist und die Anwesenheit der Truppe der Vereinten Nationen hierzu wesentlich beigetragen hat, die Lage dennoch in verschiedener Hinsicht ein Unruheherd bleibt mit der fortbestehenden Gefahr eines erneuten Ausbruchs der Kämpfe mit allen ihren unheilvollen Folgen,

— in Erneuerung des Ausdrucks seiner hohen Wertschätzung für den Generalsekretär wegen seiner Bemühungen bei der Durchführung der Entschließungen des Sicherheitsrats vom 4. März, 13. März (S/5603), 20. Juni (S/5778), 25. September (S/5987) und 18. Dezember 1964 (S/6121),

— in Erneuerung des Ausdrucks seiner hohen Wertschätzung für die Staaten, die zur Durchführung der Entschließung vom 4. März 1964 mit Truppen, Polizei, Versorgungsgütern und finanzieller Unterstützung beigetragen haben,

1. bestätigt seine Entschließungen vom 4. März, 13. März, 20. Juni, 9. August (S/5868), 25. September und 18. Dezember 1964 sowie die auf seiner 1143. Sitzung am 11. August 1964 vom Präsident zum Ausdruck gebrachte allgemeine Übereinstimmung;

2. ersucht alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die vorgenannten Entschließungen zu erfüllen;

3. ersucht die beteiligten Parteien, mit äußerster Zurückhaltung zu handeln und mit der Truppe der Vereinten Nationen voll zusammenzuarbeiten;

4. nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs (S/6228 und Corr. 1 und Add. 1);

5. verlängert die Stationierung der Friedens- truppe der Vereinten Nationen in Zypern, die aufgrund der Entschließung des Sicherheitsrats vom 4. März 1964 aufgestellt wurde, für einen weiteren Zeitraum von drei Monaten bis zum 26. Juni 1965.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Anmerkung: Zu den oben genannten Entschließungen siehe VN Heft 1/65 S. 32. — Vgl. ebenso S. 46 dieser Ausgabe.